

Preisinformation für Anlagen in der Ersatzbelieferung Strom mit registrierender ¼ h-Lastgangmessung im Mittelspannungsnetz

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) trat am 13. Juli 2005 in Kraft, um eine sichere und effiziente Energieversorgung sowie wirksamen Wettbewerb zu gewährleisten. Es trennt Netzbetrieb und Strombelieferung und regelt sowohl die Grundversorgungspflicht als auch die Ersatzversorgung mit Energie. Grundversorger ist das Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das die meisten Haushalte in einem Netzgebiet beliefert. Die Energieversorgung Gaildorf OHG (EVG) übernimmt diese Rolle und ist auch für die Ersatzversorgung zuständig.

Möchten Sie Strom mit einer registrierenden Lastgangmessung aus dem Mittelspannungsnetz entnehmen und sind die Voraussetzungen für die Ersatzversorgung nicht erfüllt, besteht die Möglichkeit einer Ersatzbelieferung durch die Energieversorgung Gaildorf OHG. Diese Ersatzbelieferung erfordert den Abschluss eines Ersatzbelieferungsvertrags und kann auf Verlangen der EVG eine Vorauszahlung beinhalten.

Preise für die Ersatzbelieferung mit registrierender 1/4h-Lastgangmessung ab 01. Oktober 2026			
		Netto	Brutto*
Arbeitspreis HT und NT	Cent/kWh	39,08	46,51
Leistungspreis	€/kW und Jahr	20,50	24,40
Verrechnungspreis	€/Jahr	1.308,98	1.557,69

Preisstand: 1. Oktober 2026

*Die Bruttopreise sind gerundet und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von 19 % und alle sonstigen zurzeit anfallenden Steuern und Abgaben. Netto-Arbeitspreis inkl. 2,05 Cent/kWh Stromsteuer; zzgl. 19% Umsatzsteuer.

Zur Berechnung des Leistungspreises wird der jeweilige Höchstwert der Leistung im Belieferungszeitraum herangezogen.

Stromentgelt bei Ersatzbelieferung

Das Stromentgelt wird errechnet aus:

- dem Arbeitspreis HT und NT
- dem Leistungspreis und
- dem Verrechnungspreis

Der **Arbeitspreis** wird für jede bezogene Kilowattstunde (kWh) berechnet. Die elektrische Arbeit wird vom Zähler – getrennt für die Zeit außerhalb und innerhalb der Schwachlast – gemessen und angezeigt.

Der **Leistungspreis** wird für die vom Kunden in Anspruch genommene Leistung berechnet. Der Abrechnung des Jahresleistungspreises wird die höchste gemessene Wirkleistung im Belieferungszeitraum zugrunde gelegt.

Der **Verrechnungspreis** wird für die Dauer eines Abrechnungsjahres in Rechnung gestellt. Falls zusätzliche Mess- und Steuereinrichtungen erforderlich sind, werden diese ebenfalls in Rechnung gestellt.

Schwachlastzeit

Als Schwachlastzeit gilt von Montag bis Sonntag die Zeit von 21:00 Uhr – 06:00 Uhr.